

DüV-Urteil: Kein Freibrief für die Landwirtschaft

Autoren:

Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft

Beitrag im Bayerischen Landwirtschaftlichen Wochenblatt, Ausgabe 22/2020, S. 29

Derzeit wird vor allem in den sozialen Medien die jüngste Entscheidung des Verwaltungsgerichts Ansbach zu der nach wie vor heftig umstrittenen Ausweisung roter Gebiete nach der Düngeverordnung 2017 (DüV) diskutiert. Die Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL) hat zum Urteil des Verwaltungsgerichts Ansbach (siehe BLW, Heft 21/2020, Seite 8) Stellung genommen.

Zum Teil wird der Eindruck erweckt, betroffene Landwirte seien nach dem Gerichtsbeschluss generell nicht an die geltenden Auflagen gebunden und müssten auch keinerlei Sanktionen oder Ordnungswidrigkeitenverfahren befürchten; heißt es in der Pressemitteilung. Die Entscheidung des Verwaltungsgerichts Ansbach sei aber keineswegs der offenbar vielfach erhoffte Freibrief für die Zukunft.

Zur Schaffung von Rechtssicherheit und Klarheit wird die Allgemeinverfügung vom 10.01.2019 zur Festlegung der Gebiete am 05.06.2020 im Bayerischen Staatsanzeiger nochmals vollumfänglich (so wie auch auf der Homepage der LfL abrufbar) veröffentlicht.

Nicht zuletzt im eigenen Interesse sollte jeder betroffene Landwirt die aktuellen drei Vorgaben zu den roten Gebieten (Bodenstickstoff- und Wirtschaftsdüngeruntersuchung sowie die erweiterten Gewässerabstände) unbedingt einhalten. Wem nicht bereits jetzt schon durch die umfangreich zur Verfügung gestellten Informationen die Einstufung der roten und grünen Gebiete tatsächlich bekannt ist, wird spätestens ab dem 05.06.2020 sich nicht mehr auf Unkenntnis berufen können. Aber auch die gesamte Landwirtschaft sollte im Hinblick auf das noch nicht abgeschlossene EU-Vertragsverletzungsverfahren eine weitere, nicht zielführende Zuspitzung vermeiden.

Aufklärung tut also Not - was verbirgt sich hinter diesem Streit?

Die LfL hatte im Januar 2019 eine Allgemeinverfügung erlassen, mit der für Bayern die Flurstücke festgelegt wurden, für die entweder zusätzliche Anforderungen nach der Düngeverordnung einzuhalten sind (rote Gebiete) oder Erleichterungen möglich sind (grüne Gebiete). Die Allgemeinverfügung selbst wurde im Bayerischen Staatsanzeiger, die Anlagen auf der Homepage der LfL veröffentlicht. Die genaue Abgrenzung der Gebiete wurde zusätzlich zum Abruf im Kartenviewer Agrar und als eigener Layer in der Feldstückskarte im betriebsindividuellen zugangsgeschützten Bereich des Serviceportals iBALIS zur Verfügung gestellt, um den Landwirten einen möglichst einfachen Zugang zu den notwendigen Informationen zu ermöglichen. Darüber hinaus erhielt jeder Landwirt im iBALIS in seinem individuellen Betriebsspiegel eine Auflistung aller Flächen seines Betriebes im roten Gebiet und zusätzliche Erläuterungen zu den Vorgaben für diese Flächen. Zusätzlich werden bei der Nutzungserfassung im Rahmen der Mehrfachantragstellung alle betroffenen Feldstücke als solche angezeigt.

Im August 2019 hat ein Landwirt zunächst bei der LfL Widerspruch erhoben. Nachdem dieser zurückgewiesen worden war, erhob der Landwirt mit Unterstützung des Bayerischen Bauernverbandes Klage vor dem Verwaltungsgericht Ansbach. Da mit einer Entscheidung in diesem Klageverfahren nicht so schnell gerechnet werden konnte und der Landwirt Maßnahmen der zuständigen Behörden

befürchtete, strengte er im Januar 2020 ein Eilverfahren an. Über diesen Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz hat nun das Verwaltungsgericht im April 2020 entschieden.

Der Landwirt hatte im Wesentlichen zwei Dinge bemängelt:

- Es liege ein formeller Fehler vor, die Allgemeinverfügung sei nicht nach den verwaltungsverfahrenrechtlichen Vorgaben öffentlich bekanntgegeben worden, da die Anlage 2 mit der Auflistung der Gemarkungen zur Gebietseinordnung nicht im Staatsanzeiger veröffentlicht, sondern nur im Internet online geschaltet wurde. Das Gericht bejahte zwar eine fehlerhafte Veröffentlichung, betonte aber, dass dieser Mangel behoben sei, weil dem Kläger unzweifelhaft die Gebietseinstufungen durch Abruf aus dem Internet bekannt waren.
- Inhaltlich beanstandete der Landwirt, dass die bundesrechtliche Ermächtigung zur Ausweisung der roten Gebiete in der Düngeverordnung aus dem Jahr 2017 nicht ausreichend bestimmt sei. Dem folgte das Gericht nicht. Das Verwaltungsgericht sah somit keine Erfolgsaussichten der eingereichten Klage und hat in diesem Einzelfall zugunsten der LfL entschieden. Die Einstufung der roten und grünen Gebiete hat damit gegenüber dem Landwirt weiter Bestand. Gegen die Entscheidung hat der klagende Landwirt Beschwerde eingereicht.